

## **Wege der Zuwanderung nach Deutschland**

Grundsätzlich müssen Ausländer, die dauerhaft nach Deutschland kommen wollen, also zuwandern möchten und nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, bei einer deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen.

### **I. Allgemeines**

Das Visum zur Einreise kann nur erteilt werden, wenn das Aufenthaltsgesetz für den beabsichtigten Aufenthaltzweck die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorsieht und der Antragsteller sowohl die allgemeinen als auch die an den Aufenthaltzweck geknüpften Voraussetzungen erfüllt.

Wesentliche Punkte der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sind die geklärte Identität, der Passbesitz und die eigenständige Lebensunterhaltssicherung. Des Weiteren dürfen keine Umstände vorliegen, die nach der Einreise Grund für eine Ausweisung wären.

Orientiert an den Aufenthaltswegen sieht das Aufenthaltsgesetz fünf verschiedene „Kanäle“ der Zuwanderung vor:

Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Familiennachzug und besondere Aufenthaltsrechte (siehe Übersicht: Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz).

Das dem angestrebten Aufenthaltzweck entsprechende Visum muss grundsätzlich bei der für den Wohnort des Ausländers zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragt werden.

Der Visumerteilung muss grundsätzlich die für den vorgesehenen Aufenthaltsort in Deutschland zuständige Ausländerbehörde zustimmen. Bei verschiedenen Aufenthaltswegen wird dazu ein beschleunigtes Verfahren angewendet oder ganz auf die Zustimmung der Ausländerbehörde verzichtet. So wird z.B. bei einem angestrebten Aufenthalt zum Hochschulstudium das sogenannte Schweigefristverfahren angewendet, wonach die Zustimmung der Ausländerbehörde als erteilt gilt, wenn sie nicht fristgerecht widersprochen hat.

### **II. Bildungsmigration**

Das Aufenthaltsgesetz bietet verschiedene Möglichkeiten, zum Zweck der Bildung einzureisen (siehe Übersicht: Aufenthaltstitel zur Bildungsmigration). Grundsätzlich eröffnet der erfolgreiche Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung die Möglichkeit,

ohne vorherige Ausreise in einen anderen „Zuwanderungskanal“ zu wechseln. Insbesondere gilt dies für den Wechsel zu einem Aufenthaltstitel zur Arbeitsmigration. Es ist aber auch möglich, nach einem Schulbesuch mit Erwerb des Abiturs zunächst ein Studium aufzunehmen und abzuschließen. Zur Arbeitsplatzsuche wird Bewerbern nach Abschluss eines Studiums 18 Monate, nach Abschluss einer sonstigen Berufsausbildung 12 Monate Zeit eingeräumt, einen der erworbenen Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Während der Suchphase besteht ein uneingeschränktes Recht zur Erwerbstätigkeit, wodurch der Lebensunterhalt in dieser Zeit gesichert werden kann.

Darüber hinaus ist jederzeit ein Wechsel zu einem Aufenthaltstitel zum Familiennachzug möglich. Dies betrifft insbesondere Fälle der Eheschließung mit bereits in Deutschland lebenden Ausländern oder Deutschen.

Während des Besitzes eines Aufenthaltstitels zur Ausbildung ist der Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts ausgeschlossen.

### **III. Arbeitsmigration**

Die Einleitung eines Visumverfahrens zum Zweck des Aufenthalts zur Beschäftigung (siehe Übersicht: Aufenthaltstitel zur Arbeitsmigration) setzt grundsätzlich voraus, dass der Ausländer über ein konkretes Arbeitsangebot verfügt. Zur Beschleunigung des Visumverfahrens wird auf die Zustimmung der Ausländerbehörde verzichtet, wenn sich der Ausländer zuvor nicht schon länger in Deutschland aufgehalten hat.

Zentrale Regelungen der Arbeitsmigration sind die Blaue Karte EU für Hochqualifizierte und die Zuwanderung von Fachkräften mit Berufsausbildung in Mangelberufen nach der über 70 Berufe umfassenden Positivliste.

Bei Beschäftigungsaufenthalten ist unter Umständen die vorherige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Zunächst wird dabei geprüft, ob die rechtlichen Vorgaben es vorsehen, dass für die angestrebte Beschäftigung zugewandert werden kann (z.B. Krankenpfleger mit anerkannter Ausbildung erfüllt die Vorgaben, da dies ein Beruf der Positivliste ist, ein Maurer erfüllt diese Vorgabe derzeit nicht). Prüfpunkte der Bundesagentur für Arbeit können auch sein, ob keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (Deutsche, EU-Bürger oder Ausländer, die hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs Deutschen gleichgestellt sind) für das Stellenangebot zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und ob der Ausländer zu den gleichen Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Entlohnung, wie Deutsche beschäftigt werden soll (Vergleichbarkeitsprüfung).

Bei einem großen Anteil der Zuwanderer zum Zweck der Beschäftigung wird jedoch entweder auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gänzlich oder auf die individuelle Vorrangprüfung verzichtet. Wird z.B. eine bestimmte Gehaltsgrenze für die Blaue Karte EU erreicht oder handelt es sich um Wissenschaftler, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Wird nur die Gehaltsgrenze für die Mangelberufe für die Blaue Karte EU erfüllt oder handelt es sich um einen Ausbildungsberuf der Positivliste ist lediglich die so genannte Vergleichbarkeitsprüfung erforderlich.

Waren im Visumverfahren Zustimmungen der Ausländerbehörde und/oder der Bundesagentur für Arbeit erforderlich und liegen diese der Auslandsvertretung vor, kann das Einreisevisum erteilt werden, wenn der Auslandsvertretung keine der Visumerteilung entgegenstehenden Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden vorliegen. Das Visum wird in der Regel für drei Monate erteilt.

Nach der Einreise muss der Ausländer bei der für seinen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde den zweckentsprechenden Aufenthaltstitel beantragen. Dieser wird in der Regel zunächst als befristeter Aufenthaltstitel erteilt. Verlängerungen werden erteilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht oder ein anderes zulässiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wurde. In der Regel kann nach fünf Jahren ein Daueraufenthaltsrecht erworben werden; bei der Blauen Karte EU bereits nach 33 Monaten und wenn ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorliegen sogar nach 21 Monaten. Neben der Aufenthaltszeit sind insbesondere der Fortbestand der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung sowie der Erwerb der deutschen Sprache nachzuweisen.

Bei Aufhalten zum Zweck der selbständigen Erwerbstätigkeit ist die Zustimmung der Ausländerbehörde immer erforderlich, da die Niederlassung als Selbständiger oder Unternehmensgründer mit Prüfungen verbunden ist, die nur von inländischen fachkundigen Körperschaften in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden geleistet werden kann. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

#### **IV. Familiennachzug**

Ob ein Visum zum Familiennachzug (siehe Übersicht: Aufenthaltstitel aus Gründen des Familiennachzugs) erteilt werden kann, ist insbesondere von der familiären Beziehung zwischen dem Nachzugswilligen und der in Deutschland lebenden Person abhängig. Im Wesentlichen beschränken sich die Möglichkeiten des Familiennachzugs auf die sog. Kernfamilie, also auf Eltern zu minderjährigen Kindern und umgekehrt sowie die Ehegatten zueinander. Nur in Fällen außergewöhnlicher Härte (bspw.

eine erforderliche Pflege kann im Herkunftsstaat nicht sichergestellt werden) kann ausnahmsweise ein Nachzug sonstiger Angehöriger zugelassen werden.

Grundsätzlich gilt beim Ehegattennachzug in allen Fällen, also sowohl beim Nachzug zu Deutschen als auch beim Nachzug zu Ausländern, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben und der aus dem Ausland nachziehende Ehegatte bereits vor der Einreise nach Deutschland in der Lage ist, sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache zu verständigen.

Beim Familiennachzug zu Deutschen entfällt in aller Regel das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung. Wartezeiten sind nicht zu erfüllen.

Welche Voraussetzungen bei einem Familiennachzug zu einem Ausländer im Einzelfall zu erfüllen sind, ist vor allem von dem Status der in Deutschland lebenden Person abhängig. Dabei gilt: Je sicherer der Aufenthaltstitel des bereits hier lebenden Ausländers, des sog. Stammberechtigten, desto leichter kann er einen Nachzug vermitteln. Personen, die sich möglicherweise nur kurz in Deutschland aufhalten möchten (etwa Studenten), müssen ggf. Wartezeiten erfüllen, bevor sie ein Nachzugsrecht an ihre Angehörigen vermitteln können. In der Regel muss zudem der Lebensunterhalt auch für alle nachziehenden Personen gesichert sein und es muss ausreichender Wohnraum zu Verfügung stehen. Es greifen allerdings zahlreiche Ausnahmen: bspw. ist bei anerkannten Flüchtlingen der Nachzug wesentlich erleichtert, da eine Rückkehr ins Heimatland ausgeschlossen ist. Auch bei Hochqualifizierten ist der Nachzug erleichtert, da sie gezielt angeworben werden sollen. Andererseits ist bei bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln, bspw. bei Bestehen von Abschiebehindernissen, ein Nachzug grundsätzlich ausgeschlossen.

Nach Ablauf von drei Jahren bei Ehegatten von Deutschen bzw. von fünf Jahren bei Ehegatten von Drittstaatsangehörigen und bei Kindern entweder mit Eintritt der Volljährigkeit oder nach Ablauf von fünf Jahren, erstarken die Rechte der Nachgezogenen zu eigenständigen Aufenthaltsrechten, die nicht mehr vom Fortbestand der gelebten ehelichen bzw. familiären Gemeinschaft abhängen.

Wer einen Aufenthaltstitel aus Gründen des Familiennachzugs besitzt, unterliegt in Bezug auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinen Beschränkungen. Sie wird sofort mit Titelerteilung ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt.

## **V. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**

Es gibt sowohl Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (siehe Übersichten: Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) die Ausländern erteilt werden, die sich bereits in Deutschland befinden - sei es, dass sie sich bereits mit einem anderen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten, sei es, dass sie illegal eingereist sind, als auch solche, die im Rahmen von Einzel- oder Kontingentaufnahmen aus dem Ausland erteilt werden.

Für Einzelaufnahmen aus dem Ausland aus humanitären Gründen ist das Auswärtige Amt zuständig, es sei denn, das Bundesministerium des Innern erklärt die Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Kontingentaufnahmen von bestimmten Ausländergruppen, z. B. Resettlement-Flüchtlingen oder Kriegsflüchtlingen, können sowohl der Bund als auch die Bundesländer durchführen. Die Länder brauchen für entsprechende Aufnahmeanordnungen das Einvernehmen des Bundesinnenministeriums. Der Bund muss bei seinen Aufnahmen lediglich das Benehmen mit den Ländern herstellen. Resettlement hat die auf Dauer angelegte Neuansiedlung von Flüchtlingen zum Ziel. I. Ü. können diese Aufnahmen jedoch auch temporär ausgestaltet werden, z. B. bis zur Beendigung des Konflikts im Heimatland, wie aktuell bei dem Bundesprogramm zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge.

Ausländern, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylberechtigte anerkannt hat, wird ein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt. Gleiches gilt, wenn das BAMF die Eigenschaft als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiären Schutz zuerkannt hat.

Ferner gibt es eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen z.B. für Opfer von Menschenhandel, die an der Aufklärung von Straftaten mitwirken.

Für gut integrierte ausreisepflichtige Jugendliche und Heranwachsende wurde ein eigenständiges Aufenthaltsrecht geschaffen. Danach können langjährig geduldete junge Ausländer, die die Schule besuchen bzw. erfolgreich abgeschlossen haben und für die eine positive Integrationsprognose gestellt werden kann, ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies gilt ebenso für die Eltern und die minderjährigen Geschwister. Auch für Geduldete mit besonderer Qualifikation wurde ein eigenständiger Aufenthaltstitel geschaffen.

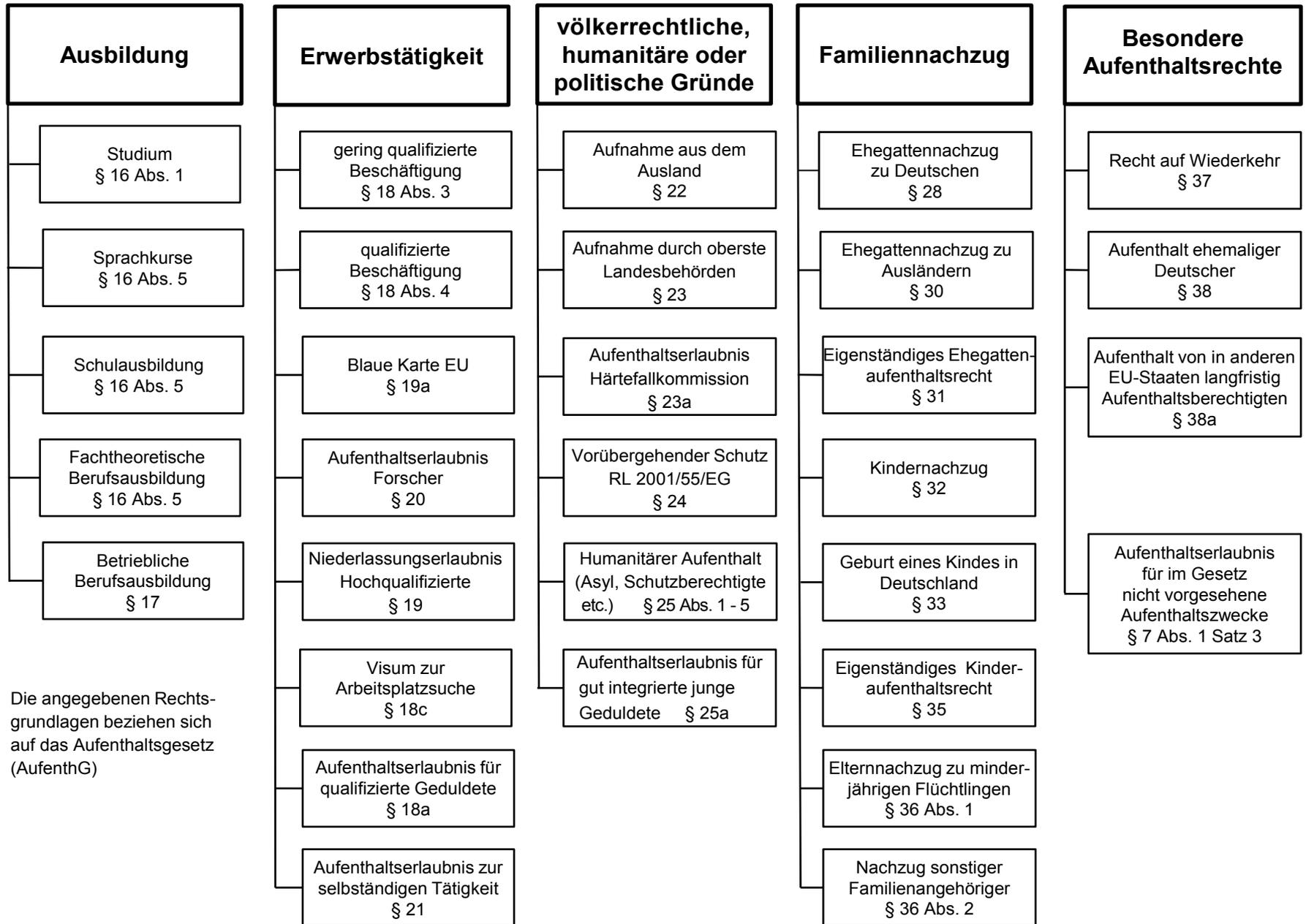
Darüber hinaus kann einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist, vorausgesetzt, der Ausländer hat das Ausreisehindernis nicht selbst zu vertreten.

Schließlich kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in besonders gelagerten Härtefällen auf Ersuchen einer Härtefallkommission durch Anordnung der obersten Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Ziel dieser Regelung ist es, einen Einzelfall humanitär zu lösen, der bei der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen ansonsten nicht sachgerecht hätte behandelt werden können.

## **VI. Besondere Aufenthaltsrechte**

Neben den Aufenthalten zu bestimmten Zwecken bestehen Regelungen, die besondere Fallkonstellationen oder besondere Rechte berücksichtigen (siehe Übersicht: Aufenthaltstitel für besondere Aufenthaltsrechte). So können Ausländer, die sich als Kinder oder Jugendliche in Deutschland rechtmäßig aufgehalten haben oder auch ehemalige Deutsche ein Aufenthaltsrecht unter besonderen Voraussetzungen erhalten. Aus dem EU-Recht ergibt sich für Ausländer, die in einem EU-Mitgliedstaat das Aufenthaltsrecht eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt haben, das Recht, sich unter erleichterten Bedingungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat niederzulassen. Abschließend gibt es einen Auffangtatbestand für nicht vom Aufenthaltsgesetz berücksichtigte Aufenthaltszwecke.

# Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz



## Aufenthaltstitel zur Bildungsmigration

Aufenthaltserlaubnis zum <b>Studium</b> § 16 Abs. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- zum Studium an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen</li><li>- Zulassung der Hochschule muss vorliegen</li><li>- Höchstdauer 10 Jahre, inklusive Studienkollegs</li><li>- Erwerbstätigkeit 120 ganze oder 240 halbe Tage</li><li>- kein Daueraufenthalt möglich</li></ul>
Aufenthaltserlaubnis zur <b>Studienbewerbung</b> § 16 Abs. 1a AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- für Ausländer ohne Zulassung einer Hochschule</li><li>- Höchstdauer neun Monate</li><li>- Erwerbstätigkeit nicht erlaubt</li></ul>
Aufenthaltserlaubnis zur <b>Arbeitsplatzsuche nach Studienabschluss</b> § 16 Abs. 4 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- für Absolventen deutscher Hochschulen</li><li>- Höchstdauer 18 Monate</li><li>- uneingeschränktes Recht zur Erwerbstätigkeit</li><li>- bei Aufnahme einer der Qualifikation angemessenen Arbeit wird der Titel ohne vorherige Ausreise erteilt</li></ul>
Aufenthaltserlaubnis zum <b>Sprachkurs, Schüleraustausch,</b> zum <b>Schulbesuch</b> und zur <b>fachtheoretischen Berufsausbildung</b> § 16 Abs. 5 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- für Intensivsprachkurse mit mind. 18 Unterrichtsstunden pro Woche</li><li>- für den organisierten Schüleraustausch</li><li>- für allgemeinbildenden Schulbesuch bis zum Abitur</li><li>- für fachtheoretische Berufsausbildungen an Akademien etc., die keine Hochschulen i.S.v. § 16 Abs. 1 sind</li><li>- Erwerbstätigkeit grds. nicht erlaubt, Ausnahme: 10 Std. pro Woche bei Berufsausbildungen</li></ul>
Aufenthaltserlaubnis zur <b>Arbeitsplatzsuche nach fachtheoretischer Berufsausbildung</b> § 16 Abs. 5 b AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- nach Abschluss der fachtheoretischen Ausbildung</li><li>- Höchstdauer 12 Monate</li><li>- uneingeschränktes Recht zur Erwerbstätigkeit</li><li>- bei Aufnahme einer der Qualifikation angemessenen Arbeit wird der Titel ohne vorherige Ausreise erteilt</li></ul>
Aufenthaltserlaubnis zur <b>betrieblichen Aus- und Weiterbildung</b> § 17 Abs. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- für Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung<ul style="list-style-type: none"><li>- Ausbildungsvertrag erforderlich</li></ul></li><li>- für betriebliche Weiterbildungen und Praktika<ul style="list-style-type: none"><li>- Weiterbildungsplan erforderlich</li></ul></li><li>- Vorrang- und Vergleichbarkeitsprüfung</li></ul>
Aufenthaltserlaubnis zur <b>Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Ausbildung</b> § 17 Abs. 3 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- nach Abschluss der betrieblichen Ausbildung</li><li>- Höchstdauer 12 Monate</li><li>- uneingeschränktes Recht zur Erwerbstätigkeit</li><li>- bei Aufnahme einer der Qualifikation angemessenen Arbeit wird der Titel ohne vorherige Ausreise erteilt</li></ul>

*HINWEIS: Die einzelnen Regelungen enthalten weitere Detailregelungen.*

# Aufenthaltstitel zur Arbeitsmigration

## 1. Akademische Berufe

<p><b>Blaue Karte EU</b> § 19a AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- nur für Akademiker, alle Berufe, die eine <b>akademische Ausbildung</b> voraussetzen</li><li>- <b>Gehaltsgrenze 48.400 €</b> (Normalfall) ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit</li><li>- <b>Gehaltsgrenze 37.752 €</b> (Mangelberufe) keine Vorrangprüfung</li><li>- Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten, nach 21 Monaten bei guten dt. Sprachkenntnissen</li></ul>
<p>Niederlassungserlaubnis für <b>Hochqualifizierte</b> § 19 AufenthG</p>	<p>Nur noch für hochqualifizierte Wissenschaftler und Lehrkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- keine Gehaltsgrenze</li><li>- keine Vorrangprüfung</li><li>- unbefristeter Aufenthaltstitel</li></ul>
<p>Aufenthaltsurlaubnis <b>Forscher</b> § 20 AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- spez. Aufenthaltstitel nach der Forscher-RL</li><li>- Forschungseinrichtungen werden vom BAMF anerkannt.</li><li>- Aufenthaltstitel wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt.</li><li>- Daueraufenthalt ist nach 5 Jahren möglich.</li></ul>
<p><b>Visum zur Arbeitsplatzsuche</b> § 18c AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- nur für Akademiker</li><li>- Dauer: sechs Monate</li><li>- auch für Ausländer, die sich bereits zur Arbeit in D. aufhalten und neuen Job suchen</li></ul>

## 2. Ausbildungsberufe und Spezialregelungen

<p>Aufenthaltsurlaubnis für <b>qualifizierte Beschäftigungen</b> § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. Regelungen der BeschV</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- für Ausländer mit Berufsausbildung in Berufen nach der Positivliste</li><li>- zur Beschäftigung von: Führungskräften, leitenden Angestellten, Spezialisten, Wissenschaftlern, Lehrern, im internationalen Personalaustausch</li><li>- keine Vorrangprüfung</li><li>- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren</li></ul>
--	--

### 3. Selbständige Tätigkeit

<p>Aufenthaltserlaubnis für <b>Unternehmensgründer</b> § 21 Abs. 1 AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wirtschaftliches oder regionales Interesse <u>und</u> positive Auswirkung auf die Wirtschaft <u>und</u> gesicherte Finanzierung muss vorliegen</li><li>- Beteiligung fachkundiger Körperschaften</li><li>- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, danach Daueraufenthalt, wenn geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht und Lebensunterhalt gesichert</li></ul>
<p>Aufenthaltserlaubnis für <b>Unternehmensgründer</b> aufgrund <b>völkerrechtlicher Verträge</b> § 21 Abs. 2 AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- wenn völkerrechtliche Verträge auf Gegenseitigkeit günstigere Regelungen vorsehen, gelten diese, z.B. der Freundschafts, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit USA oder das Niederlassungsabkommen mit dem Iran</li><li>- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, danach Daueraufenthalt, wenn geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht und Lebensunterhalt gesichert</li></ul>
<p><b>Selbständige Tätigkeit nach Hochschulstudium</b> oder nach Forschertätigkeit in Deutschland § 21 Abs. 2a AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- nur für Absolventen deutscher Hochschulen und Forscher nach der Forscher-RL nach Abschluss der Forschungstätigkeit</li><li>- Tätigkeit muss im Zusammenhang mit Studium oder Forschertätigkeit stehen</li><li>- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre (s.o.) oder unter Anrechnung von Voraufenthalten nach insgesamt 5 Jahren</li></ul>
<p>Aufenthaltserlaubnis für <b>Freiberufler</b> § 21 Abs. 5 AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 entfallen</li><li>- Beteiligung fachkundiger Körperschaften erforderlich, da keine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt</li><li>- Daueraufenthalt ist nach 5 Jahren</li></ul>

### 4. Sonstige Aufenthaltstitel zur Beschäftigung

<p>Aufenthaltserlaubnis für <b>unqualifizierte Beschäftigungen</b> § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. Regelungen der BeschV</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Au pair,</li><li>- Freiwilligendienste,</li><li>- Praktika,</li><li>- Werkvertragsarbeitnehmer, soweit sie nicht § 18 Abs. 4 unterfallen,</li><li>- kein Daueraufenthalt möglich</li></ul>
<p>Aufenthaltserlaubnis für <b>qualifizierte Geduldete</b> zum Zweck der Beschäftigung § 18a AufenthG</p>	<p>Nur für Geduldete, die im Bundesgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben oder</li><li>- mit ausländischem Hochschulabschluss zwei Jahre eine angemessene Tätigkeit oder</li><li>- als Fachkraft drei Jahre eine qualifizierte Tätigkeit ausgeübt haben.</li></ul>

*HINWEIS: Die einzelnen Regelungen enthalten weitere Detailregelungen.*

## Aufenthaltstitel aus Gründen der Familienzusammenführung

<b>Familiennachzug zu Deutschen</b> § 28 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anspruch für Ehegatten/ingtr. Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und sorgeberechtigte Eltern eines Minderjährigen,</li><li>- idR keine Lebensunterhaltssicherung,</li><li>- Sprachnachweis erforderlich beim Ehegatten</li><li>- idR nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis</li></ul>
<b>Ehegattennachzug zu Ausländern</b> § 30 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anspruch für Ehegatten/ingtr. Lebenspartner, wenn der Stamberechtigte einen sicheren Aufenthaltstitel in Deutschland besitzt,</li><li>- Voraussetzungen: Lebensunterhaltssicherung Volljährigkeit, Sprachnachweis, ausr. Wohnraum,</li><li>- Ausnahme v.a. wenn Stamberechtigter anerkannter Flüchtling, Hochqualifizierter etc.</li></ul>
<b>Eigenständiges Ehegatten-aufenthaltsrecht</b> § 31 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anspruch bei Scheidung nach mehr als 3 Jahren/Tod des Stamberechtigten,</li><li>- Soll-Erteilung vor Ablauf von 3 Jahren in Fällen besonderer Härte, insb. häusliche Gewalt</li></ul>
<b>Kindernachzug zu Ausländern</b> § 32 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anspruch des minderjährigen ledigen Kindes zu beiden Eltern/ allein sorgeberechtigten Elternteil/bei gemeinsamen Sorgerecht mit Zustimmung des anderen Elternteils</li><li>- Voraussetzungen: Wohnraum, Lebensunterhalt, bei über 16-jährigen idR C1 Sprachkenntnisse,</li><li>- Ermessen bei besonderer Härte</li></ul>
<b>Geburt eines Kindes in Deutschland</b> § 33 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anspruch bei Geburt im Inland, wenn beide Eltern /allein sorgeberechtigter Elternteil sicheren Aufenthaltstitel haben,</li><li>- Ermessen, wenn ein Elternteil sicheren Aufenthaltstitel hat</li><li>- Ausnahme von Lebensunterhalt etc. möglich</li></ul>
<b>Eigenständiges Kinder-aufenthaltsrecht</b> §§ 34, 35 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Verlängerung von Titeln für Kinder, solange familiäre Gemeinschaft besteht</li><li>- Bei Volljährigkeit erhält Kind ein eigenständiges Aufenthaltsrecht</li><li>- Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis</li><li>- Ausnahme von Lebensunterhalt etc. möglich</li></ul>
<b>Elternnachzug zu minderjährigen Flüchtlingen</b> § 36 Abs. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bei minderjährigen Asylberechtigten/ anerkannten Flüchtlingen/subsidiär Geschützten haben Eltern einen Nachzugsanspruch ohne eig. Lebensunterhaltssicherung etc.</li></ul>
<b>Nachzug sonstiger Familienangehöriger</b> § 36 Abs. 2 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ermessen in Fällen familienbedingter außergewöhnlicher Härte (bspw. Pflege im Heimatstaat nicht möglich)</li><li>- Voraussetzungen: ausreichender Wohnraum, eigenständige Lebensunterhaltssicherung</li></ul>

*HINWEIS: Die einzelnen Regelungen enthalten weitere Detailregelungen.*

**Aufenthaltstitel**  
**aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach**  
**Einreise mit zweckentsprechendem Visum**

**Aufnahme aus dem Ausland**  
§ 22 AufenthG

- Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen
- Satz 1, Kann-Vorschrift, Zuständigkeit des AA Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen
- Satz 2, obliegt der Entscheidung des BMI oder von BMI bestimmter Stelle

**Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden**  
§ 23 Abs. 1 AufenthG

- Kontingentaufnahme durch ein Bundesland aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik
- Verpflichtungserklärung kann verlangt werden
- Einvernehmen des BMI erforderlich

**Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen**  
§ 23 Abs. 2 AufenthG

- Kontingentaufnahme durch den Bund (BMI) zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik
- Benehmen mit den obersten Landesbehörden ist herzustellen
- Aufnahmezusagen durch Bundesamt für Migration

**Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz**  
§ 24 AufenthG

- vorübergehende Aufnahme im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die EU
- Voraussetzungen: Ratsbeschluss gemäß RL 2001/55/EG,
- Erklärung über die Gewährung vorübergehenden Schutzes,
- Bereitschaftserklärung des Ausländers, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden

*HINWEIS: Die einzelnen Regelungen enthalten weitere Detailregelungen.*

**Aufenthaltstitel**  
**aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**  
**nach einem Asylverfahren oder unerlaubter Einreise**

<p style="text-align: center;">Aufenthaltsgewährung in <b>Härtefällen</b> § 23a AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ausländer in besonders gelagerten Härtefällen, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.</li><li>- durch Anordnung der obersten Landesbehörde auf Ersuchen der Härtefallkommission des Landes</li></ul>
<p style="text-align: center;"><b>Asylberechtigte</b> § 25 Abs. 1 AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- als Asylberechtigter anerkannter Ausländer</li><li>- uneingeschränktes Recht zur Erwerbstätigkeit</li></ul>
<p style="text-align: center;"><b>Flüchtlinge i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention</b> § 25 Abs. 2 AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ausländer, die das Bundesamt für Migration als Flüchtlinge i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention oder aus erweiterten Schutzgründen anerkannt hat</li><li>- uneingeschränktes Recht zur Erwerbstätigkeit</li></ul>
<p style="text-align: center;">Aufenthaltserlaubnis bei <b>Abschiebungsverbot</b> § 25 Abs. 3 AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ausländer, für die ein Abschiebungsverbot gilt, wenn Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Zielstaat der Abschiebung besteht</li></ul>
<p style="text-align: center;"><b>vorübergehender Aufenthalt</b> aus humanitären/persönlichen Gründen § 25 Abs. 4 AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer</li><li>- für vorübergehenden Aufenthalt bei dringenden humanitären / persönlichen Gründen (z.B. OP, unmittelbar bevorstehende Eheschließung) oder erheblichem öffentlichen Interesse (z. B. Zeuge in Gerichtsverfahren)</li></ul>
<p style="text-align: center;"><b>Aufenthaltserlaubnis für Geduldete</b> bei Ausreisehindernissen § 25 Abs. 5 AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausreise</li><li>- kein Verschulden des Ausländers am Bestehen des Ausreisehindernisses</li></ul>
<p style="text-align: center;"><b>Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte junge Geduldete</b> § 25a AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, (geltende Rechtslage):</li><li>- vor dem 14. Geburtstag eingereist</li><li>- sechs Jahre Aufenthalt in DE aufgehalten</li><li>- sechs Jahre Schulbesuch oder Schul- oder Berufsabschluss in DE erworben</li><li>- Antrag nach dem 15 und vor dem 21. Lebensjahr gestellt</li><li>- keine Identitätstäuschung</li></ul>

*HINWEIS: Die einzelnen Regelungen enthalten weitere Detailregelungen.*

## Aufenthaltstitel für besondere Aufenthaltsrechte

### **Recht auf Wiederkehr**

§ 37 AufenthG

- für Ausländer, die als Minderjährige eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland hatten und
- 8 Jahre Aufenthalt in D oder 6 Jahre Schulbesuch
- Antrag nach dem 15. und vor dem 21. Lebensjahr gestellt
- zur Vermeidung besonderer Härten kann von beiden Voraussetzungen abgesehen werden, wenn deutscher Schulabschluss vorhanden
- oder weil rechtzeitige Rückkehr wegen Zwangsehe im Ausland nicht möglich war
- uneingeschränktes Recht zur Erwerbstätigkeit

### **Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche**

§ 38 AufenthG

#### Anspruch:

- Niederlassungserlaubnis, wenn bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit fünf Jahre als Deutscher Aufenthalt in D. gelebt
- Aufenthaltserlaubnis, wenn bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mindestens ein Jahr als Deutscher Aufenthalt in D. gelebt

#### Erkennen:

- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche mit Wohnsitz im Ausland bei ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen
- uneingeschränktes Recht zur Erwerbstätigkeit

### **Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte**

§ 38a AufenthG

- Besitz des Titels zum Daueraufenthalt-EU nach der RL 2003/109/EG im bisherigen Wohnsitzstaat erforderlich
- kein Visumverfahren erforderlich
- Beschäftigung nur nach Vorrang- und Vergleichbarkeitsprüfung im ersten Aufenthaltsjahr
- danach uneingeschränktes Recht zur Erwerbstätigkeit

### **Aufenthaltserlaubnis für im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehene Aufenthaltsw Zwecke**

§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG

- Auffangtatbestand
- keine Anwendung, wenn anderer Titel nur deshalb nicht erteilt werden kann, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden

*HINWEIS: Die einzelnen Regelungen enthalten weitere Detailregelungen.*